

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Beihilfemaximale Beträge (De-minimis-Schwellenwerte) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind)
- DAWI- + Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon

erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Zu diesem Zweck sollte die Tabelle in der „Anlage zur De-minimis-Erklärung“ im Vordruck „De-minimis-Erklärung“ (SAB-Vordruck 60381) genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung

lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

6. Beispiele

6.1 Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr	€ 40.000		€ 200.000
2. Steuerjahr	€ 70.000		
3. Steuerjahr	€ 90.000		

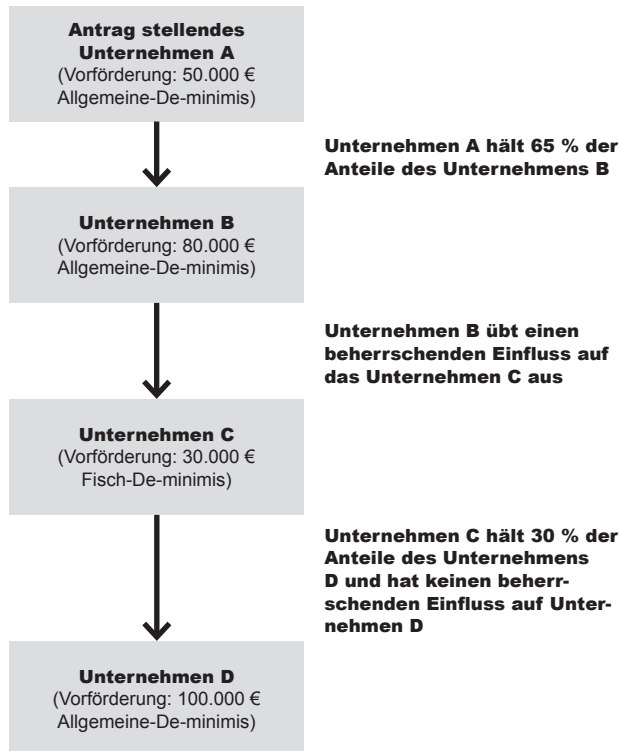
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 € bekommen, im 5. Kalenderjahr bis 70.000 € usw.

1. Steuerjahr	€ 40.000				€ 200.000
2. Steuerjahr	€ 70.000				€ 200.000
3. Steuerjahr	€ 90.000				€ 200.000
4. Steuerjahr	€ 40.000				
5. Steuerjahr	€ 70.000				

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

6.2 Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage:

Welche Unternehmen sind zusammen als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort:

Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 € für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.